



Vereinsstatuten

Name und Sitz:

Unter dem Namen «Chrutagger-Clique» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Allschwil

Zweck:

Der Verein bezweckt die Tradition der Allschwiler Fasnacht und der Dorfkultur aktiv zu pflegen und zu erhalten

Mittel:

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Mitgliedschaft:

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied / Gönner ohne Stimmbeteiligung kann jede natürliche und juristische Person werden, wenn sie dem Zweck des Vereins verbunden sind.

Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Organe des Vereins:

- Generalversammlung
- Präsident
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung:

Die Generalversammlung findet jährlich im November statt, die Mitglieder werden dazu 3 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten und der Revisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschluss über das Jahresbudget
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Festlegen des Jahresprogramm

Vorstand:

Der Vorstand besteht aus einer Person in Personalunion als Präsident und Kassier

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und führt alles laufenden Geschäfte

Revisoren:

Im Rahmen der jährlichen Generalversammlung wird zugleich direkt die Kasse revidiert.

Unterschrift:

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereins.

Haftung:

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten:

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 8. November 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsident

Rolf Werdenberg

Vereinsmitglied

Hansjörg Werdenberg